

Satzung

der

Film- und Fotofreunde Helmbrechts e.V.

4. Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Film- und Fotofreunde Helmbrechts e.V.“. Er ist in das Vereinsregister (beim Registergericht Hof) eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Helmbrechts.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein soll allen Hobby-Fotografen und Hobby-Filmern aus Helmbrechts und Umgebung Gelegenheit geben, sich kennenzulernen, auf dem Gebiet des Films und der Fotografie zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, zu fördern, fortzubilden und Kontakte zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied ist jeder interessierte Hobby-Fotograf oder Hobby-Filmer herzlich willkommen. Der Aufnahmeantrag bedarf der schriftlichen Form und kann innerhalb von zwei Wochen von der Vorstandschaft widersprochen werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von jeder aktiven Betätigung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, er ist sofort wirksam, eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 4 Beitrag

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliederbeitrag ist im Januar für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann gesonderte Umlagen beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr und Organe

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

§ 6 Vorstand und Beirat

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im

Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes sind folgende Funktionsträger in die Vorstandschaft zu wählen:
 - a) Kassier
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenprüfer
 - d) mindestens ein Beirat
3. Zur weiteren Unterstützung kann der Vorstand zusätzliche Beiräte bestimmen.
4. Der Vorstand und die Vorstandschaft geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie regelt alle Angelegenheiten, die vom Vorstand und Beirat nicht geordnet werden können.

Dazu gehören:

- a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- b) Festsetzung gesonderter Umlagen und deren Verwendung

- c) Ausgaben, soweit diese im Einzelfalle € 750,00 übersteigen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Wahl von Vorstand und Beirat.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ einzuladen. Die Tagesordnung steht auf der Vereinshomepage zum Abruf bereit unter: „www.fotoklub-helmbrechts.de“.
- Die Einladung muss mindestens sieben Tage vorher erfolgen. Schriftliche Anträge sind mindestens drei Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassiers, des Kassenprüfers des Schriftführers entgegen und beschließt über deren Entlastung.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlüsse sind bei einfacher Stimmenmehrheit gültig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Bei Abstimmungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Stadt Helmbrechts zu, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Diese Satzung wurde beschlossen, von der Mitgliederversammlung,
am 17. Januar 1979.

2. Fassung der Satzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung,
am 26. Februar 1982.

3. Fassung der Satzung, beschlossen von der Mitgliederversammlung,
am 6. Februar 1985.

4. Fassung der Satzung, beschlossen von der außerordentlichen Mitglie-
derversammlung, am 6. Mai 2015.

www.fotoklub-helmbrechts.de
mail@fotoklub-helmbrechts.de